



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien, Chröplistrasse

Genehmigung

Gemeinde **Bülach**

Lage - Chröplistrasse

Massgebende - Beschluss Nr. 289 des Stadtrats Bülach vom 23. August 2023
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 10. Juli 2023
- Erläuterungsbericht vom 10. Juli 2023

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Stadtrat Bülach hat mit Beschluss Nr. 289 vom 23. August 2023 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3403/1958, RRB Nr. 3813/1965, RRB Nr. 4485/1966 sowie TBA Nr. 1600/2001 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Anlass und Zielsetzung der Planung Entlang der Chröplistrasse verlaufen die Verkehrsbaulinien mit verschiedenen Abständen. Auf der westlichen Seite beträgt der Abstand vom Gehwegrand bis zur Baulinien bis zu 8 m und auf der östlichen Seite schwankt er zwischen 5 m und 6.40 m. Dadurch wird die Bebaubarkeit der Grundstücke unterschiedlich beeinträchtigt. Weiter sind die Baulinien nicht durchgehend und weisen beim Grundstück Kat. Nr. 4910 und Grundstück Kat. Nr. 6356 Lücken auf.

Mit der Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien RRB Nr. 3403/1958, RRB Nr. 3813/1965 und RRB Nr. 4485/1966 mit einem Abstand von 6 m sowie die Schliessung der Baulinienlücken sollen entlang der ganzen Chröplistrasse gleiche Verhältnisse geschaffen werden.

Die teilweise Aufhebung der Baulinien TBA Nr. 1600/2001 ist lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Die Niveaulinien RRB Nr. 3403/1958 werden entlang der Chröplistrasse ersatzlos aufgehoben.

Die Niveaulinien RRB Nr. 4485/1966 werden nicht tangiert.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 20 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 27. September 2020 der Stadt Bülach ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Stadtrat zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3403/1958, RRB Nr. 3813/1965, RRB Nr. 4485/1966 sowie TBA Nr. 1600/2001 werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Ergebnis der Prüfung Die Chröpflistrasse erschliesst ein fast vollständig überbautes Gebiet und kann als fertig ausgebaut betrachtet werden. Ein Baulinienabstand bis zu 8 m ist daher unverhältnismässig und kann aufgrund der heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerechtfertigt werden.

Die neuen Verkehrsbaulinien werden mit einem einheitlichen Abstand von 6 m ab Strassen- gebietsgrenze festgelegt. Dadurch bleiben sowohl der Strassenraum wie auch die Wohnhy- gienischen Verhältnisse weiterhin ausreichend gesichert.

Auf der Ostseite tangiert die neue Verkehrsbaulinie bei einem Abstand von 6 m teilweise be- stehende Garagen und Bauten. Der Eingriff betrifft wenige Grundstücke und bleibt beschei- den (punktuell bis 40 cm). Die betroffenen Garagen und Bauten geniessen Bestandsgarantie und dürfen gestützt auf § 101 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) entsprechend dem bisherigen Verwendungszweck weiterhin unterhalten und modernisiert werden.

Auf der Westseite wird die Bebaubarkeit aller Grundstücke verbessert.

Mit der Baulinienrevision werden entlang der ganzen Chröpflistrasse gleiche Verhältnisse geschaffen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der genannten Baulinien widerspricht weder der kom- munalen noch der kantonalen Richtplanung.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsent- scheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den be- troffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 289 am 23. August 2023 vom Stadtrat Bülach beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien entlang der Chröpflistrasse wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Bülach inkl.
 - Beschluss Nr. 289 des Stadtrats Bülach vom 23. August 2023
 - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 10. Juli 2023
 - Erläuterungsbericht vom 10. Juli 2023
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

04.50.30

Bau- und Niveaulinien

Chröpflistrasse

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien und Aufhebung Niveaulinien

Ausgangslage

Die Eigentümerschaft der Parzelle Kat.-Nr. 5350 hat – im Hinblick auf die Bebaubarkeit ihrer auf der westlichen Seite des Chröpflistrasse liegenden Parzelle – um Überprüfung der bestehenden Verkehrsbaulinie an der Chröpflistrasse angefragt. Gemäss § 110 a. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben Eigentümerschaften von Grundstücken, die von Bau- und Niveaulinien betroffen sind, Anspruch auf deren Überprüfung, wenn die Richtplanung den durch die Baulinien gesicherten Ausbau nicht mehr vorsieht oder bereits vorgenommen wurde. Mit Beschluss Nr. 009 vom 25. Januar 2023 hat der Ausschuss Bau und Infrastruktur einer Revision der Baulinie an der Chröpflistrasse zugestimmt. Die Verkehrsbaulinie wurde in der Folge auf der ganzen Strassenlänge überprüft.

Ergebnis der Überprüfung

Die Prüfung hat ergeben, dass auch langfristig kein Ausbaubedarf der Strasse gegeben ist. Die Strasse ist auch bei einer deutlichen Zunahme der Anzahl Wohneinheiten bereits heute ausreichend ausgebaut. Der bestehende Baulinienbereich kann daher auf das effektiv notwendige Ausmass der Strasse reduziert werden.

Die Chröpflistrasse weist heute eine Fahrbahnbreite von durchgehend 5 m Breite sowie ein einseitiges Trottoir von 2 m Breite auf. Gemäss Anhang 1 der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) handelt es sich bei der Chröpflistrasse um eine Zufahrtsstrasse 1, Typ 3. Die heutige Dimensionierung von 5 m Breite und einem einseitigen Trottoir ist ausreichend. Gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) werden heute 70 Wohneinheiten über die Chröpflistrasse erschlossen. Massgebend ist jedoch das Potenzial gemäss den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung. Bei einem Vollausbau genügt die Zufahrtsstrasse 1 gem. VErV, da diese bis zu 150 Wohneinheiten erschliessen kann.

Bei einer Revision der Nutzungsplanung haben allfällige Anpassungen an Zonierungen bzw. am baulichen Nutzungsmass dem kommunalen Richtplan Siedlung zur Nutzungsdichte zu genügen. Die festgelegte Dichte widerspiegelt sich bereits in der geltenden Zonierung. Es sind daher keine massgeblichen Aufzonungen zu erwarten, die auf den Strassenausbau bezogen relevantes Potenzial ergäben.



Zweck und Inhalt der Vorlage

Mit der vorliegenden Vorlage sollen nun die Verkehrsbaulinien an der Chröpflistrasse aufgehoben und neu festgesetzt werden. Gleichzeitig ist die nicht mehr benötigte und nicht durchgängige Niveaulinie entlang der Strasse aufzuheben.

Auf der östlichen Seite der Chröpflistrasse schwankt der Abstand vom Trottoirrand bis zur Verkehrsbaulinie heute zwischen 5 m bis 6.40 m und weist eine Lücke beim Grundstück Kat.-Nr. 4910 auf. Auf der westlichen Seite beträgt der Abstand jedoch knapp 8 m. Mit der einer Verschiebung der Verkehrsbaulinie auf 6 m zur Strassengrenze können auf der Westseite entlang der Chröpflistrasse Bauvorhaben besser platziert werden bzw. vergrössert sich der Bereich für mögliche Bauten. Die Verkehrsbaulinie auf der Ostseite wird im gleichen Zug ebenfalls angepasst und durchgehend auf einen Abstand von 6 m zur Strassengrenze festgelegt. Dadurch werden gleiche Verhältnisse auf beiden Strassenseiten geschaffen.

Gleichzeitig mit der Aufhebung und Neufestsetzung kann die nicht mehr benötigte Niveaulinie entlang der Chröpflistrasse aufgehoben werden. Aufgrund verschiedener Kreuzung von kommunalen Verkehrsbaulinien sind zudem gewisse Bereinigungen an angrenzenden Verkehrsbaulinien notwendig.

Betroffene Grundstücke und Folgen der Anpassung

Die Anpassung der Verkehrsbaulinien betrifft die Grundstücke, die in nachfolgender Darstellung visualisiert sind:

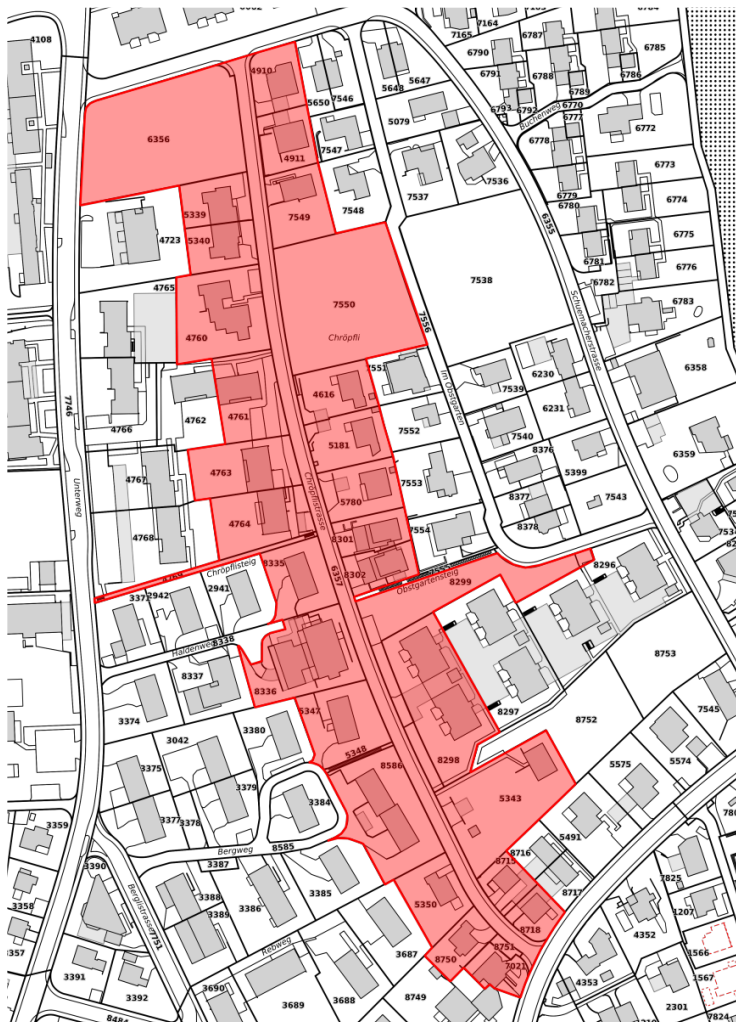


Abbildung: Betroffenen Grundstücke (rot markiert und umrandet)

Auf der Westseite ermöglicht die Neufestlegung der Verkehrsbaulinie den Eigentümern einen grösseren Spielraum bei der Bebauung. Hauptbauten sind von der Verschiebung nicht betroffen. Auf der Ostseite tangiert die neue Verkehrsbaulinie bei einem Abstand von 6 m teilweise einzelne bestehende Garagenbauten. Der Eingriff ist bescheiden (punktuell bis 40 cm). Zudem gilt bei den heutigen Garagen und Bauten die Bestandsgarantie, welche hier gegeben ist. Des Weiteren müssen gemäss Art. 266 PBG Vorplätze von Garagen ohne Rücksicht auf die Verkehrsbaulinien so lang sein wie der grösste Einstellplatz, mindestens aber 5.50 m. Mit der Festsetzung der Verkehrsbaulinie mit einem Abstand von 6 m ist bei künftigen Ersatzneubauten gewährleistet, dass auch etwas längere Fahrzeuge vollständig auf dem Grundstück Platz haben.



Notwendige Anpassungen

Neufestsetzung Verkehrsbaulinien entlang Chröpflistrasse

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3403/1958, RRB Nr. 3813/1965 und VD Nr. 5068/2011 an der Chröpflistrasse werden entlang der Chröpflistrasse aufgehoben und mit einem Abstand von 6 m gegenüber der Chröpflistrasse auf beiden Strassenseiten neu festgesetzt.

Verkürzung Verkehrsbaulinie TBA Nr. 1600/2001

Beim Kreuzungspunkt Chröpflistrasse und Schuemacherstrasse wird die Verkehrsbaulinie beidseitig bis zum Kreuzungspunkt der Verkehrsbaulinie TBA Nr. 1600/2001 mit einem Abstand von 6 m gegenüber der Chröpflistrasse verlängert. Dadurch wird ein Abschnitt der Verkehrsbaulinie TBA Nr. 1600/2001 verkürzt.

Teilaufhebung Verkehrsbaulinie RR Nr. 4485/1966

Beim Kreuzungspunkt Chröpflistrasse und Dachslenbergstrasse wird die Verkehrsbaulinie wie auf der gegenüberliegenden Seite ausgebildet. Dadurch ist die Verkehrsbaulinie RR Nr. 4485/1966 tangiert. Diese wird teilweise aufgehoben. Mit der Verkehrsbaulinie RR Nr. 4485/1966 wurde eine Niveaulinie festgesetzt, welche entlang der Dachslenbergstrasse verläuft. Die Niveaulinie wird im Rahmen dieser Vorlage nicht revidiert oder aufgehoben.

Aufhebung Niveaulinie entlang der Chröpflistrasse

Entlang der Chröpflistrasse wurde mit den Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3403/1958 eine Niveaulinie festgesetzt. Mit der Aufhebung der bisherigen Verkehrsbaulinie entlang der Chröpflistrasse wird die Niveaulinie entlang der Chröpflistrasse ebenfalls aufgehoben.

Kantonale Vorprüfung

Die Vorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 3. Mai 2023 sowie 3. Juli 2023 wurden die Stellungnahmen der Stadt zugestellt. Den Stellungnahmen sind keine Genehmigungsvorbehalte zu entnehmen.



Verfahren

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Aufhebung der Niveaulinien erfolgt nach §§ 108 f. PBG. Die Festsetzung obliegt gemäss Gemeindeordnung dem Stadtrat; sie bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung des Kantons Zürich (Volkswirtschaftsdirektion).

Nach der kommunalen Festsetzung und der kantonalen Genehmigung sind gemäss § 5 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 PBG die Vorlage mit dem Festsetzungsbeschluss zusammen mit dem kantonalen Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist der betroffenen Grundeigentümerin mit Rechtsmittelhinweis und unter Beilage des Festsetzungsbeschlusses samt Genehmigungsentscheid schriftlich mitzuteilen. Die Rechtskraft der Vorlage ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des Ausschuss Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3403/1958, RRB Nr. 3813/1965 und VD Nr. 5068/2011 an der Chröpflistrasse werden entlang der Chröpflistrasse aufgehoben und mit einem Abstand von 6 m gegenüber der Chröpflistrasse auf beiden Strassenseiten neu festgesetzt. Massgeblich ist der Situationsplan Mst. 1:500 der Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, dat. 10. Juli 2023.
2. Beim Kreuzungspunkt Chröpflistrasse und Schuemacherstrasse wird Verkehrsbaulinie beidseitig bis zum Kreuzungspunkt der Verkehrsbaulinie TBA Nr. 1600/2001 mit einem Abstand von 6 m gegenüber der Chröpflistrasse verlängert. Dadurch wird ein Abschnitt der Verkehrsbaulinie TBA Nr. 1600/2001 verkürzt. Massgeblich ist der Situationsplan Mst. 1:500 der Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, dat. 10. Juli 2023.
3. Beim Kreuzungspunkt Chröpflistrasse und Dachslenbergstrasse wird die Verkehrsbaulinie wie auf der gegenüberliegenden Seite ausgebildet. Dadurch wird die Verkehrsbaulinie RR Nr. 4485/1966 tangiert und teilweise aufgehoben. Massgeblich ist der Situationsplan Mst. 1:500 der Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, dat. 10. Juli 2023.
4. Die entlang der Chröpflistrasse mit den Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3403/1958 festgelegte Niveaulinie wird aufgehoben.



5. Die Vorlage ist gemäss § 109 PBG der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen.
6. Die Abteilung Planung und Bau wird beauftragt,
 - a) die Bau- und Niveaulinienvorlage zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss und dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen;
 - b) den betroffenen Grundeigentümern den Festsetzungsbeschluss und den Genehmigungsentscheid schriftlich mitzuteilen.
7. Rechtsmittelhinweis:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
8. Die Abteilung Planung und Bau wird beauftragt, die Rechtskraft der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.
9. Mitteilung an:
 - a) Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, Postfach, 8090 Zürich (unter Beilage der Baulinienvorlage in 2-facher Ausführung, mit Festsetzungsvermerk, eingeschrieben)
 - b) Andreas Müller, Stadtrat Ressort Planung und Bau
 - c) Nicole Zweifel, Leiterin Stadtplanung (mit Beilagen)
 - d) Severin Hafner, Projektleiter Mobilität & Energie
 - e) Roger Dällenbach, Leiter Hochbau
 - f) Gossweiler Ingenieure AG (oereb@gossweiler.com, gul@gossweiler.com)

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 289

Sitzung vom 23. August 2023

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Kanton Zürich
Stadt Bülach

Verkehrsbaulinien
Chröpflistrassen
Abschnitt Schuemacherstrasse bis Dachslenbergstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich vom

Vom Stadtrat festgesetzt
Beschluss Nr. vom

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Marky Eberli

Christian Mühlethaler

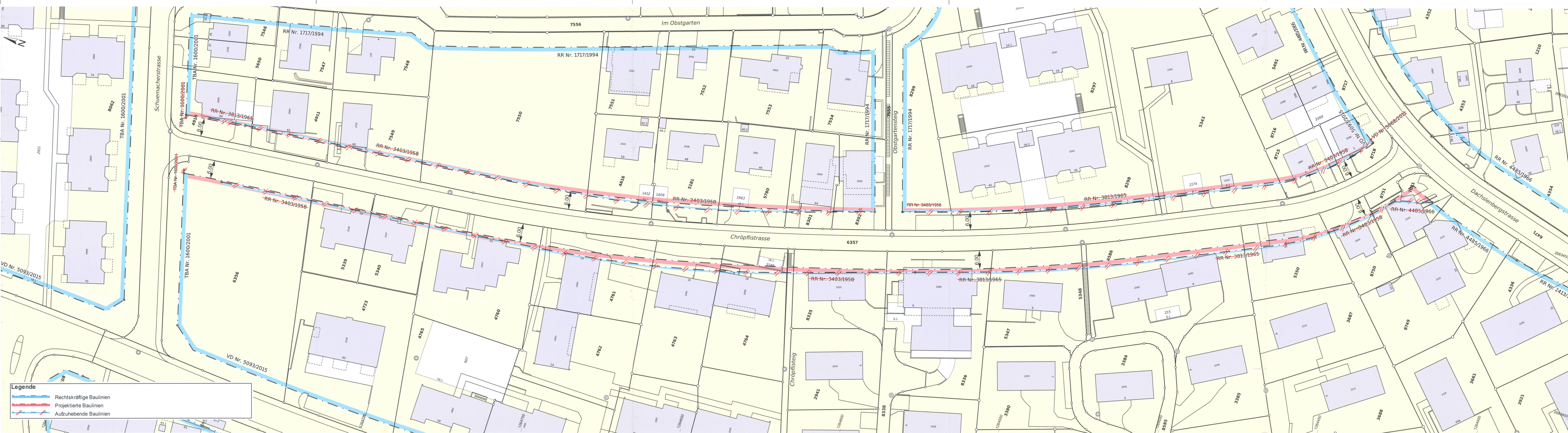
Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
Verfügung Nr. 0525 vom 31. Okt. 2023

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Otg	10.07.2023	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 30.01.2023, © Amtliche Vermessung

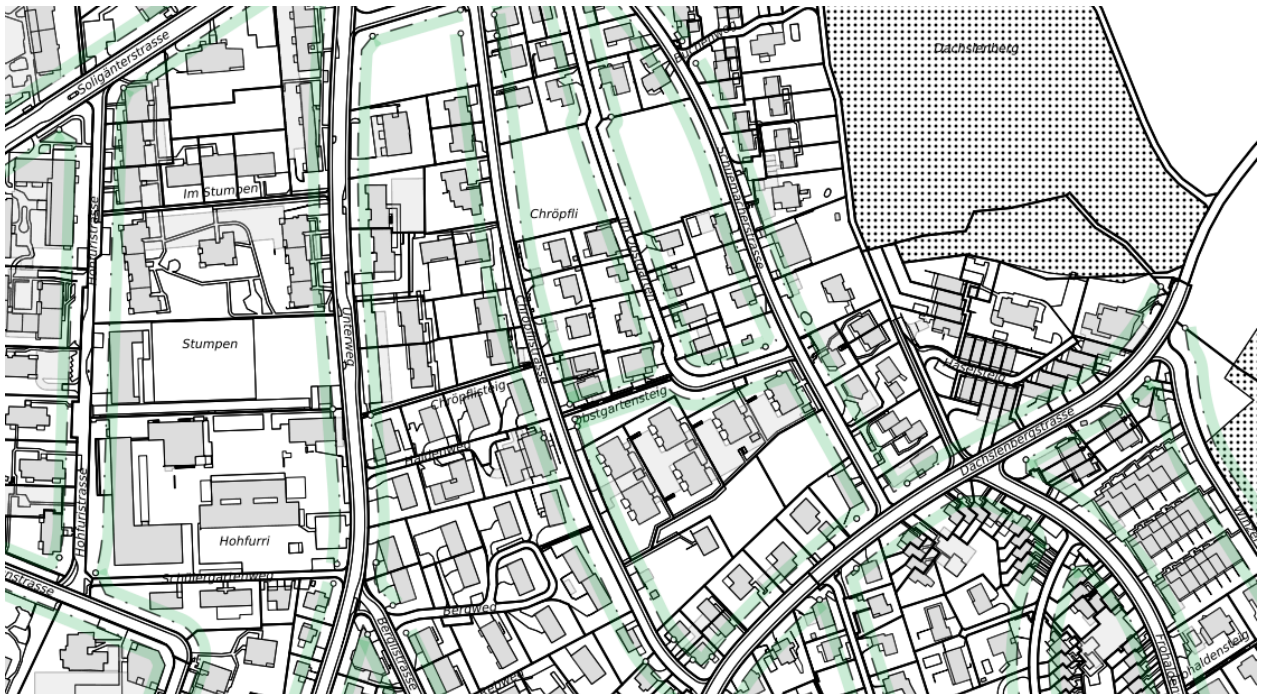


Legende

- Rechtskräftige Baulinien
- Projektierte Baulinien
- Aufzuehende Baulinien

Baulinienrevision Chröpflstrasse

Erläuterungsbericht



Auszug GIS ZH, Verkehrsbaulinien, Stand Juli 2023

Kloten, 10. Juli 2023 / bl.1058 / Gul



Gossweiler

Gossweiler Ingenieure AG
Lindenstrasse 23
8302 Kloten
Telefon 044 815 51 00
www.gossweiler.com



member of
suisse.ing

Auftraggeberin Stadt Bülach
Bearbeitung Gossweiler Ingenieure AG
Version 4.0
Versionsverlauf

Version	Datum	Visum	Kommentar
1.0	03.02.2023	Gul	1. Entwurf
2.0	28.02.2023	Gul	Fassung für Vorprüfung
3.0	25.05.2023	Gul	Fassung für 2. Vorprüfung
4.0	10.07.2023	Gul	Fassung für Festsetzung/Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Grundlagen	5
2.1	Übergeordnete Richtplanung	5
2.2	Kommunale Richtplanung	6
2.3	Nutzungsplanung / Abstände	8
3	Weitere Themen	9
3.1	Geplantes Bauvorhaben	9
4	Zweck der Baulinienrevision und Beurteilung	9
5	Verfahren	11
6	Technische Erläuterungen	12
6.1	Verzeichnis der beteiligten Grundstücke	13
7	Anhang	16

2 Grundlagen

2.1 Übergeordnete Richtplanung

Kantonaler Richtplan Verkehr

Der kantonale Richtplan des Kantons Zürich wurde mit Beschluss des Kantonsrates festgesetzt mit Stand vom 6. Februar 2023. In der Richtplankarte ist kein Eintrag entlang der Chröpflistrasse vorhanden. Im Bereich der Baulinienrevision sind somit keine geplanten Inhalte vorhanden und kein Ausbau angezeigt.

Legende

- Siedlungsgebiet (bestehend)
- Bereich Chröpflistrasse



Abbildung 2 Kantonaler Richtplan Verkehr (Februar 2023)

Regionaler Richtplan Verkehr

Der regionale Richtplan Unterland wurde von der PZU erarbeitet und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 15. September 2021 festgesetzt. Gemäss Richtplankarte Siedlung und Landschaft aber auch auf der Richtplankarte Verkehr sind keine Einträge vorhanden und somit kein Ausbaubedarf angezeigt.

Legende

- Kantonal**
- Siedlungsgebiet (bestehend)
- Regional**
- Hohe bauliche Dichte (bestehend)
- Niedrige bauliche Dichte (bestehend)
- Bereich Chröpflistrasse



Abbildung 3 Regionaler Richtplan Siedlung und Landschaft Unterland (September 2021)

- Legende
- Kantonal
- Siedlungsgebiet (bestehend)
- Regional
- Radweg (bestehend)
 - Fuss- / Wanderweg mit Hartbelag (bestehend)
 - Bereich Chröpflistrasse



Abbildung 4 Regionaler Richtplan Verkehr Unterland (September 2021)

2.2 Kommunale Richtplanung

Die Stadt Bülach hat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel ein Entwicklungskonzept für den Raum Bülach (EKRB) erarbeitet. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die Inhalte der kommunalen Richtpläne gemäss Beschluss des Stadtrates vom 13. Februar 2019. Daraus wurde ein Teilrichtplan Siedlung zur Nutzungsdichte erstellt.

Teilrichtplan Siedlung

Der Teilrichtplan Siedlung zur Nutzungsdichte zeigt auf, in welchen Gebieten der Stadt künftig wie viele Einwohnende und Beschäftigte pro Hektare wohnen und arbeiten sollen. Die Chröpflistrasse liegt zwischen zwei Gebieten unterschiedlicher Nutzungsdichte. Östlich der Chröpflistrasse legt der Richtplan ein Gebiet mit sehr geringer Nutzungsdichte und westlich davon eines von hoher Dichte fest.

- Legende
- Sehr geringe Nutzungsdichte (<50 EB/ha)
 - Hohe Nutzungsdichte (150-300 EB/ha)
 - Bereich Chröpflistrasse



Abbildung 5 Kommunaler Teilrichtplan Siedlung "Angestrebte Nutzungsdichten und Handlungsräume" (Mai 2022)

Alle weiteren Teile der kommunalen Richtplanung werden zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet. Die Vorlage wurde am 15. November 2021 vom Stadtparlament festgesetzt.

Entwicklungskonzept Raum Bülach

Nachfolgend werden die Auszüge vom EKRБ aufgezeigt, da noch kein aktueller kommunaler Verkehrsrichtplan vorliegt. In diesen Plänen sind im Bereich der Chröpflistrasse keine Einträge vorhanden. Ebenfalls gibt es im kommunalen Richtplan Siedlung keine Einträge. Somit ist kein Ausbaubedarf der Chröpflistrasse erkennbar oder verhindern den Anspruch der Überprüfung der Verkehrsbaulinie.

Legende EKRБ


 Siedlungsgebiet


Abbildung 6 EKRБ Fusswege



Abbildung 7 EKRБ Velowege

Abbildung 8
EKRБ öffentlicher VerkehrAbbildung 9
EKRБ Strassen und Parkierung

Weder auf der kantonalen, regionalen noch auf der kommunalen Ebene ist ein Ausbaubedarf entlang der Chröpflistrasse angezeigt. Einer Revision der Verkehrsbaulinie steht aufgrund der übergeordneten und kommunalen Grundlagen nichts entgegen.

Breite und einem einseitigen Trottoir ist ausreichend. Gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) werden heute 70 Wohneinheiten über die Chröpflistrasse erschlossen. Massgebend ist jedoch das Potenzial gemäss den BZO-Bestimmungen. Bei einem Vollausbau genügt die Zufahrtsstrasse 1 gem. VErV, da diese bis zu 150 Wohneinheiten erschliessen kann. Bei einer Revision der Nutzungsplanung haben allfällige Anpassungen an Zonierungen bzw. am baulichen Nutzungsmass dem kommunalen Richtplan Siedlung zur Nutzungsdichte zu genügen. Die festgelegte Dichte widerspiegelt sich bereits in der geltenden Zonierung. Es sind daher keine massgeblichen Aufzonungen zu erwarten, die auf den Strassenausbau bezogen relevantes Potenzial ergäben.

Beurteilung

Im vorliegenden Fall ist weder ein Ausbaubedarf angezeigt (Richtplanung bzw. Verkehrserschliessungsverordnung), noch gibt es grössere Auswirkungen bei der Verschiebung der Verkehrsbaulinie. Aufgrund des vollständigen Ausbaus der Strasse wird die vorhandene Verkehrsbaulinie auf der westlichen Seite als überdimensioniert beurteilt. Da kein Ausbau der Chröpflistrasse vorgesehen ist, ist eine Revision der Verkehrsbaulinien auf der Ostseite ebenfalls angemessen. Die Verkehrsbaulinien werden daher beidseitig auf einen Abstand gegenüber der Strasse auf 6 m reduziert bzw. angepasst.

Auf der Ostseite tangiert die neue Verkehrsbaulinie bei einem Abstand von 6 m teilweise wenige bestehende Bauten. Der Eingriff ist bescheiden (punktuell bis 40 cm). Gemäss Art. 266 PBG müssen Vorplätze von Garagen ohne Rücksicht auf die Verkehrslinien so lang sein wie der grösste Einstellplatz, mindestens aber 5.50 m. Mit der Festsetzung der Verkehrsbaulinie mit einem Abstand von 6 m kann aber genügend Abstand für Einstellplätze gesichert werden. Auch hinsichtlich des Trottoirs; Längere Fahrzeuge können vor den Garagen vollständig auf dem Grundstück stehen und ragen daher nicht ins Trottoir. Somit ist bei Ersatzneubauten gewährleistet, dass längere Fahrzeuge vollständig auf dem Grundstück Platz haben. Zudem gilt bei den heutigen Garagen und Bauten die Bestandsgarantie, welche hier gegeben ist.

Eine Aufhebung der Verkehrsbaulinien hätte zur Folge, dass zwar oberirdisch die kantonalrechtlichen Abstände gemäss § 265 von 6 m gelten, jedoch unterirdisch gemäss 11.10 der BZO einen Abstand von 2.50 m gelten würde. Dadurch wäre die Raumsicherung für Werkleitungen dergleichen auf ein Mass reduziert, welches langfristig nicht ausreichen könnte. Aufgrund dieser Ausführungen wird auf eine Aufhebung verzichtet.

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3403/1958, RRB Nr. 3813/1965 und VD Nr. 5068/2011 kann ohne weiteres verschoben werden. Der Strassenraum ist durch die Verkehrsbaulinien weiterhin ausreichend gesichert. Auf den Grundstücken gibt es die Möglichkeit bis 6 m an die Strassengrenze zu bauen, um das Land entsprechend baulich zu nutzen. Dadurch werden entlang der Chröpflistrasse einheitliche Planungsgrundlagen geschaffen.

Die Revision der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3403/1958, RRB Nr. 3813/1965 und VD Nr. 5068/2011 entlang der Chröpflistrasse ist nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG zweckmässig. Die Verkehrsbaulinien werden Richtung Strasse mit einem durchgehenden Abstand von 6 m gegenüber dem Strassenrand verschoben.

5 Verfahren

Zuständigkeit

Grundsätzlich sind Bau- und Niveaulinien mit dem gleichen Verfahren zu revidieren, wie sie festgelegt wurden. Da es sich vorliegend um eine Aufhebung und Festsetzung von Verkehrsbaulinien entlang von Strassen der kommunalen Erschliessung nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG handelt, ist die Verkehrsbaulinie in diesem Verfahren entsprechend zu revidieren.

Für die Festsetzung sowie Aufhebung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sind die Gemeinden zuständig. Das Stadtparlament ist gemäss Art. 20 Gemeindeordnung (GO) zuständig für die Festsetzung und Änderung von Richtplänen, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. Anderweitige Nutzungspläne wie (vorliegend relevant) Baulinien bzw. Baulinienpläne fallen gemäss Art. 30 Ziff. 6 GO in die Zuständigkeit des Stadtrats (vgl. auch § 108 PBG).

Terminplan

Erarbeitung 1. Entwurf Baulinienrevision	Februar 2023
Informelle Vorprüfung Amt für Mobilität	März 2023
Informelle 2. Vorprüfung Amt für Mobilität	Juni 2023
Bereinigung der Vorlage	August 2023
Festsetzung durch den Stadtrat	September 2023
Genehmigung durch das Amt für Mobilität gemäss § 109 PBG	Oktober 2023
Publikation Festsetzung und Genehmigung gemäss § 5 Abs. 3 PBG	November 2023
Information Grundeigentümerschaft über die Publikation (eingeschriebener Brief) § 108 Abs. 3 PBG	Dezember 2023
Rekursfrist und Inkrafttreten / Nachführung im ÖREB	Januar 2024

6 Technische Erläuterungen

Projektierte Verkehrsbaulinien	Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3403/1958, RRB Nr. 3813/1965 und VD Nr. 5068/2011 an der Chröpflistrasse werden entlang der Chröpflistrasse aufgehoben und mit einem Abstand von 6 m gegenüber der Chröpflistrasse auf beiden Strassenseiten neu festgesetzt.
TBA Nr. 1600/2001	Beim Kreuzungspunkt Chröpflistrasse und Schuemacherstrasse wurde die projektierte Verkehrsbaulinie beidseitig bis zum Kreuzungspunkt der Verkehrsbaulinie TBA Nr. 1600/2001 mit einem Abstand von 6 m gegenüber der Chröpflistrasse verlängert. Dadurch wird ein Abschnitt der Verkehrsbaulinie TBA Nr. 1600/2001 verkürzt.
RR Nr. 4485/1966	Beim Kreuzungspunkt Chröpflistrasse und Dachslenbergstrasse wurde die projektierte Verkehrsbaulinie wie auf der gegenüberliegenden Seite ausgebildet. Dadurch ist die Verkehrsbaulinie RR Nr. 4485/1966 tangiert. Diese wird teilweise aufgehoben. Mit der Verkehrsbaulinie RR Nr. 4485/1966 wurde eine Niveaulinie festgesetzt, welche entlang der Dachslenbergstrasse verläuft. Die Niveaulinie wird daher nicht revidiert oder aufgehoben.
Niveaulinie	Entlang der Chröpflistrasse wurde mit den Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3403/1958 eine Niveaulinie festgesetzt. Da die Verkehrsbaulinien nicht durchgehend entlang der Chröpflistrasse verlaufen und mit dieser Vorlage aufgehoben wird, wird die Niveaulinie entlang der Chröpflistrasse ebenfalls aufgehoben.




Legende	
	Rechtskräftige Baulinien
	Projektierte Baulinien
	Aufzuhebende Baulinien



Abbildung 12 Überarbeiteter ÖREB-Plan, Ausschnitte Kreuzungspunkte Schuemacherstrasse (li). Dachslenbergstrasse (re), Stand Mai 2023

6.1 Verzeichnis der beteiligten Grundstücke

Von der Revision der Verkehrsbaulinien sind 29 Grundstücke und 3 Strassen / Wege betroffen. Nachfolgend sind die Grundeigentümerschaften aufgelistet.

Kat.-Nr.	Grundeigentümerschaft (Westseite Chröpflistrasse)
4760	[Redacted]
4761	[Redacted]
4763	[Redacted]
4764	[Redacted]
4769	[Redacted]
5339	[Redacted]
5340	[Redacted]
	[Redacted]
5347	[Redacted]
5348	[Redacted]
5350	[Redacted]
6356	[Redacted]
6357	[Redacted]
7021	[Redacted]
8335	[Redacted]
8336	[Redacted]
	[Redacted]
	[Redacted]
	[Redacted]
	[Redacted]
	[Redacted]
	[Redacted]
	[Redacted]
8586	[Redacted]
8750	[Redacted]
8751	[Redacted]

Kat.-Nr.	Grundeigentümerschaft (Ostseite Chröpflstrasse)
4616	[REDACTED]
4910	[REDACTED]
4911	[REDACTED]
5181	[REDACTED]
5343	[REDACTED]
5780	[REDACTED]
7549	[REDACTED]
7550	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
8298	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
8299	[REDACTED]
8301	[REDACTED]
8302	[REDACTED]
	[REDACTED]
8715	[REDACTED]
	[REDACTED]
8718	[REDACTED]

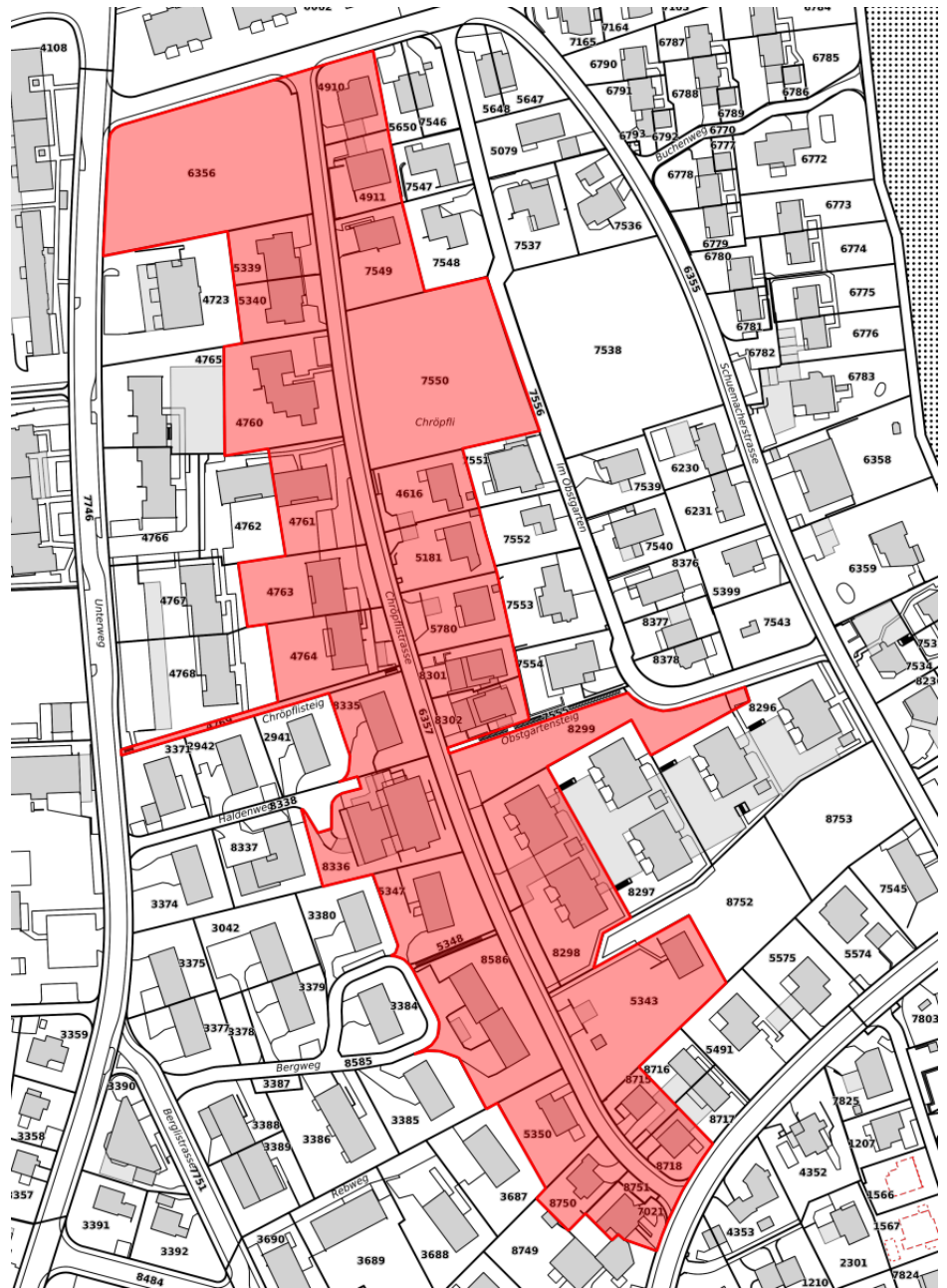


Abbildung 13 Ausschnitt Perimeter, betroffene Grundeigentümerschaften

7 Anhang

- ◆ Festsetzungsbeschluss
- ◆ Überarbeiteter ÖREB-Plan mit der Aufhebung
- ◆ Nachweis über die Zuständigkeit betreffend Beschlussfassung von Baulinienvorlagen gemäss Gemeindeordnung (Stadtratsbeschluss)



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 19.01.2024
Öffentlich einsehbar bis: 19.01.2027
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002166

Publizierende Stelle
Stadt Bülach - Planung und Bau, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach

Chröpflistrasse, Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8180 Bülach

Angaben zum Inhalt:

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 289 vom 23. August 2023 an der Chröpflistrasse die Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.

Mit Verfügung Nr. 8525 vom 31. Oktober 2023 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich die Verkehrsbaulinienvorlage genehmigt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 15. Januar 2024 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien an der Chröpflistrasse tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 289

Beschluss-/Verfügungsdatum: 23.08.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich

Angaben zur Auflage:

Die Unterlagen zur Verkehrsbaulinienvorlage sind während 30 Tagen, d.h. vom 10. November bis am 09. Dezember 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Stadt Bülach, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach (4. Stock, Schalter Planung und Bau) während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten aufgelegt worden. Zudem sind die Unterlagen auf der Webseite der Stadt Bülach auffindbar.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 09.12.2023

Kontaktstelle:

Stadt Bülach - Planung und Bau

Allmendstrasse 6

8180 Bülach

56

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMI
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2) N 56
Bülach Zürich

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. November 1966

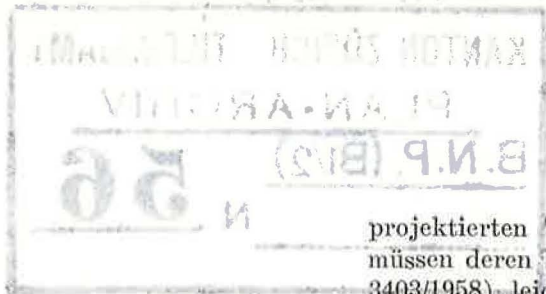
4485. Bau- und Niveaulinien (Neufestsetzung und Abänderung). Mit Beschluss vom 19. August 1964 hat der Gemeinderat Bülach die Baulinien der projektierten Dachslenbergstrasse III. Kl. zwischen der Berglistrasse III. Kl. und der Gstückstrasse III. Kl. abgeändert und für die Fortsetzung bis zum Genossenschaftsweg Kat.-Nr. 1159 die Baulinien sowie für das ganze Teilstück die Niveaulinie neu festgesetzt. Gegen den am 1. September 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss sind beim Bezirksrat Bülach drei Rekurse eingereicht worden. Dieser hat am 19. August 1965 die Rekurse in vollem Umfang gutgeheissen und den Gemeinderatsbeschluss aufgehoben. Der Gemeinderat Bülach beantragte daraufhin mit Eingabe vom 7. Oktober 1965 beim Regierungsrat die Aufhebung des Bezirksratsentscheides und die Wiederherstellung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. August 1964. Der Regierungsrat hat den Rekurs des Gemeinderats teilweise gutgeheissen und den Bezirksratsbeschluss im entsprechenden Umfang aufgehoben (RRB Nr. 918/1966).

In Beachtung des Entscheides des Regierungsrates liess der Gemeinderat Bülach eine im Sinne der Weisungen abgeänderte Baulinienvorlage ausarbeiten. Am 10. August 1966 ersuchte er um die Genehmigung seiner neuen, am 6. Juli 1966 beschlossenen Vorlage. Laut Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 8. August 1966 sind gegen den am 12. Juli 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Gemäss dem genehmigten Bebauungsplan Bülach (RRB Nr. 765/1965) ist die Dachslenbergstrasse eine Quartiersammelstrasse und hat ausschliesslich dem Anliegerverkehr zu dienen. Bei einer projektierten Fahrbahnbreite von 6 m mit beidseitigen 2 m breiten Gehwegen ergeben sich beim vorgesehenen Baulinienabstand von 22 m ausreichende Vorplatztiefen von 6 m.

Zwischen der Berglistrasse III. Kl. und der projektierten Trottenstrasse III. Kl. bleiben die früher genehmigten Baulinien (RRB Nr. 2413/1952) auf Grund von Dispositiv I des regierungsrätlichen Entscheides (RRB Nr. 918/1966) erhalten mit Ausnahme der Abschrägung beim Anschluss an die bestehende Baulinie der Berglistrasse (RRB Nr. 2413/1952). Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse wird die Baulinie um rund 16 m zurückgenommen. Daran anschliessend, von der projektierten Trottenstrasse III. Kl. bis zur Gstückstrasse III. Kl., werden die bestehenden, einen Abstand von 18 m aufweisenden Baulinien (RRB Nrn. 2413/1952 und 3403/1958) abgeändert durch Ausweitung ihres Abstandes auf 22 m. Im restlichen Teilstück zwischen der Gstückstrasse III. Kl. und dem Genossenschaftsweg Kat.-Nr. 1159 erfolgt die Neufestsetzung der Baulinien mit 22 m Baulinienabstand. Die westliche Baulinie erstreckt sich bis zur Grundstücksgrenze zwischen Kat.-Nrn. 3691 und 1159; die östliche endet auf der Grenze zwischen Kat.-Nrn. 1665 und 1959. Bei den Einmündungen der

Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
0053-0056
Bülach



projektierten Trötten- und der projektierten Chöpflistrasse müssen deren bestehende Baulinien (RRB Nrn. 804/1966 und 3403/1958) leicht angepasst werden. Die Anschlüsse an die Baulinien der Gstückstrasse (RRB Nr. 1594/1954) und der projektierten Schuemacherstrasse (RRB Nr. 3813/1965) erfolgen ohne Anpassung.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 15 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 6. Juli 1966 betreffend die teilweise Neufestsetzung (Gstückstrasse III. Kl. bis Genossenschaftsweg Kat.-Nr. 1159) beziehungsweise Abänderung (projektierte Trottenstrasse III. Kl. bis Gstückstrasse III. Kl.) der Baulinien an der projektierten Dachslenbergstrasse III. Kl., die Neufestsetzung der Niveaulinie zwischen der Berglistrasse III. Kl. und dem Genossenschaftsweg Kat.-Nr. 1159 sowie die Anpassung verschiedener Baulinienabschrägungen bei den Strasseneinmündungen wird gemäss den eingereichten Plänen und im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung eines Plandossiers (Bau- und Niveaulinienplan) mit Genehmigungsvermerk im Doppel, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. November 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: